

BRP Einkaufsbedingungen für Maschinen und maschinelle Anlagen (Stand: April 2022)

1. Geltungsbereich

Diese BRP-Einkaufsbedingungen gelten für den Einkauf von Maschinen, Montagetechnik und maschinellen Anlagen (im Folgenden zusammenfassend „Maschine“ genannt) einschließlich weiterer in diesem Zusammenhang notwendiger Leistungen, wie z.B. Montagearbeiten (Lieferung von Maschinen und Erbringung weiterer Leistungen im Folgenden zusammenfassend auch „Leistungen“ genannt) ein. Die vorliegenden Einkaufsbedingungen sind grundsätzlich die Basis für etwaige Regelungen in individuellen Vereinbarungen (z.B. Rahmenvertrag) zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber (gemeinsam im Folgenden auch „Vertragspartner“ genannt). Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Preise und Gewichte

- 2.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
- 2.2 Die Preise schließen erforderliche Maßnahmen gegen Frost-, Schnee-, Hitze- und Wasserschäden sowie die Beseitigung etwaiger solcher Schäden ein.
- 2.3 Kosten für Transport, Transportversicherung, Verpackung und deren Rückvergütung sind in der Preisstellung getrennt anzugeben. Entsprechendes gilt hinsichtlich Kosten für Montage und Inbetriebnahme einer Maschine, soweit solche Kosten berechnet werden. Hierbei sind die Kosten in ihrer Gesamthöhe unter Nennung des Stunden- bzw. Tagessatzes und Reise- und Übernachtungskosten oder entsprechend einer abweichenden Vereinbarung, z.B. Pauschalpreis, aufzuführen.

3. Zahlung

- 3.1 Die Zahlung erfolgt nach individueller Vereinbarung. Bei Annahme verfrühter Leistungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 3.2 Bei fehlerhafter Leistung ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 3.3 Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts gilt die Zustimmung als erteilt.

4. Abrechnung bei Kündigung wegen Vertragsverletzung

Macht der Auftraggeber von einem ihm nach Vertrag oder Gesetz zustehenden Kündigungsrecht wegen einer Vertragsverletzung des Auftragnehmers Gebrauch, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie vom Auftraggeber bestimmungsgemäß verwendet werden können. Die Abrechnung erfolgt auf Vertragsbasis. Ein dem Auftraggeber zu ersetzender Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt. Das gleiche gilt hinsichtlich einer verwirkten Vertragsstrafe.

BRP Einkaufsbedingungen für Maschinen und maschinelle Anlagen (Stand: April 2022)

5. Umfang und Ausführung

- 5.1 Der Auftragnehmer liefert, sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, eine komplette Maschine, die alle Teile enthält, die zum einwandfreien Betrieb unter Einhaltung der vereinbarten, der stillschweigend vorausgesetzten oder üblichen Beschaffenheit notwendig sind, auch wenn dazu erforderliche Einzelteile nicht aufgeführt sind. Die vom Auftraggeber gemachten Angaben sind vom Auftragnehmer in eigener Verantwortung zu überprüfen. Maschinenelemente und -teile sind so zu gestalten und anzuordnen, dass sie problemlos und schnell gewartet, inspiziert und ausgetauscht werden können. Verschleißteile müssen eine möglichst hohe Standzeit haben.
- 5.2 Der Auftraggeber stellt am Aufstellungsort in einer Entfernung von nicht mehr als 100 m elektrische Energie in den jeweils vorhandenen Spannungen und Wasser ohne Berechnung bei. Die Beheizung von Bauunterkünften mit elektrischer Energie ist im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten gestattet; im Übrigen darf für Heizzwecke elektrische Energie nicht verwandt werden.
- Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten die erforderlichen Zuleitungen und Anschlüsse den technischen Vorschriften entsprechend anzulegen, zu unterhalten und später wieder zu entfernen.
- 5.3 Zum Auftragsumfang gehört die Bereitstellung sämtlicher zur Ausführung des Auftrages benötigten Maschinen, Geräte, Gerüste, Hebezeuge, Bauunterkünfte usw. Soweit der Auftraggeber im Einzelfall derartige Gegenstände zur Verfügung stellt, haftet der Auftragnehmer für den Gegenstand und dessen Einsatz.
- 5.4. Von dem Auftraggeber dem Auftragnehmer beigestellte Komponenten (wie z.B. Teile der Automation, Werkzeuge, Spannmittel, Absaugung etc.) (nachfolgend „Komponenten“) bleiben Eigentum des Auftraggebers. Diese sind als Eigentum des Auftraggebers zu kennzeichnen und von anderen Sachen getrennt zu lagern, sodass jederzeit erkennbar ist, dass der Auftraggeber Eigentümer der Komponenten ist. Diese dürfen ausschließlich bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung bzw. Umbildung von Komponenten und der Zusammenbau bzw. Verbau von Komponenten in Maschinen zu einem Gesamterzeugnis erfolgen im Auftrag des Auftraggebers. Es besteht Einvernehmen, dass der Auftraggeber im Verhältnis des Wertes der Komponenten zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an dem Gesamterzeugnis ist. Dies gilt auch dann, wenn einer der übrigen Erzeugnisbestandteile den Hauptbestandteil darstellt. Das Gesamterzeugnis bzw. die Komponenten werden insoweit vom Auftragnehmer für den Auftraggeber verwahrt.
- 5.5 Eine positive Lieferantenerklärung gemäß 89/392/EWG oder neuerem Stand ist Bestandteil der vereinbarten Leistung (innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ist dies das CE-Kennzeichen und die Konformitätserklärung gemäß anzuwendender EU-Richtlinien).
- 5.6 Ergänzend erforderlich werdende Stundenlohnarbeiten (angehängter Stundenlohn) dürfen nur auf ausdrückliche Anweisung der örtlichen Bauleitung des Auftraggebers ausgeführt werden. Die Stunden werden vom Auftragnehmer in Stundenlohnnachweis-Formularen des Auftraggebers erfasst und der örtlichen Bauleitung des Auftraggebers täglich zur Gegenzeichnung vorgelegt; diese bezieht sich ausschließlich auf die Anzahl der Stunden.

BRP Einkaufsbedingungen für Maschinen und maschinelle Anlagen (Stand: April 2022)

- 5.7 Sofern der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Unterauftragnehmer heranziehen will, benötigt er vor Abschluss der Unterverträge die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers.

6. Liefer- und Versandvorschriften, Verpackung

- 6.1 Vom Auftraggeber vorgegebene Liefer- und Versandvorschriften sowie die Materialvorgaben des Auftraggebers für Verpackungen sind zu beachten. Die Verpackung ist auf den zum Schutz des Gutes notwendigen Umfang zu beschränken und darf nur aus umweltverträglichen und stofflich verwertbaren Materialien bestehen. Sofern nicht anders vereinbart, sind Verpackungen zurückzunehmen.
- 6.2 Kosten, die dem Auftraggeber durch die Nichtbeachtung der Liefer-, Versand- und Verpackungsvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

7. Arbeiten im Werksbereich des Auftraggebers

- 7.1 Arbeiten, die im Werksbereich des Auftraggebers auszuführen sind, dürfen dessen Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidlich behindern.
- 7.2 Der Ablauf der Arbeiten ist mit dem zuständigen technischen Ansprechpartner des Auftraggebers rechtzeitig abzustimmen.
- 7.3 Vor Beginn von Aufstellungs- und/oder Montagearbeiten hat der Auftragnehmer den Aufstellungsort mit allen für ihn wichtigen Fundamenten, Anschlüssen, Absteckungen usw. zu übernehmen und deren Richtigkeit nachzuprüfen.
- 7.4 Bei der Durchführung von Arbeiten obliegt dem Auftragnehmer eine besondere Sorgfaltspflicht im Hinblick auf umweltgefährdende Stoffe. Falls der Auftragnehmer bei der Durchführung der Arbeiten Schadstoffe freisetzt, Schadstoffe findet oder das Vorhandensein solcher Stoffe vermutet, hat er den Auftraggeber sofort zu unterrichten.
- 7.5 Die vom Auftraggeber eingesetzte örtliche Bauleitung hat während der Bauzeit das Weisungsrecht auf der Baustelle. Anweisungen anderer Abteilungen des Auftraggebers dürfen nur nach Abstimmung mit der Bauleitung befolgt werden.
- 7.6 Der Auftragnehmer hat den Aufstellungsort mit einer fachkundigen und erfahrenen Aufsichtsperson zu besetzen und diese mit den erforderlichen Vollmachten auszustatten. Ein Wechsel bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.
- 7.7 Der Auftragnehmer hat der örtlichen Bauleitung eine Liste mit den Namen der Arbeitskräfte einzureichen, die er im Werksbereich beschäftigen will. Die Liste ist ständig auf dem neuesten Stand zu halten. Auf Wunsch hat der Auftragnehmer nachzuweisen, dass für alle eingesetzten Arbeitskräfte der gesetzlich vorgeschriebene Sozialversicherungsschutz besteht.

Aus wichtigem Grund kann vom Auftragnehmer eingesetzten Arbeitskräften der Zutritt zum Werksbereich des Auftraggebers verwehrt werden.

- 7.8 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte den Weisungen des Auftraggebers zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit folgen und sich den üblichen Kontrollverfahren unterwerfen.

BRP Einkaufsbedingungen für Maschinen und maschinelle Anlagen (Stand: April 2022)

- 7.9 Alle Gegenstände, die auf das Werksgelände des Auftraggebers verbracht werden, unterliegen der Werkskontrolle. Vor dem An- und Abtransport ist dem zuständigen technischen Ansprechpartner des Auftraggebers eine schriftliche Aufstellung aller Gegenstände zur Abzeichnung vorzulegen und bei ihm zu hinterlegen. Der Auftragnehmer und seine Unterauftragnehmer haben ihre Werkzeuge und Geräte sowie die Montageausrüstung vorher eindeutig und unveränderbar mit ihrem Namen oder Firmenzeichen zu kennzeichnen. Waggons und andere Transportmittel werden nur während der normalen Arbeitszeit abgefertigt.
- 7.10 Sofern örtliche Auftraggeber-Baustellenordnungen bestehen, sind diese ergänzend einzuhalten.

8. Unfallverhütung, Emissionsbegrenzung, Immissionsschäden, Brandschutz

- 8.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, den Schutz der Umwelt, den Transport gefährlicher Güter und den Brandschutz betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einschließlich der Merkblätter der Berufsgenossenschaften und des Verbandes der Sachversicherer einzuhalten, soweit sie für die Durchführung der Leistung einschlägig sind.
- 8.2 Der Auftragnehmer hat sich bei den zuständigen Fachkräften des Auftraggebers für den Arbeits- und Gesundheitsschutz, den Umweltschutz und den Brandschutz über für den Erfüllungsort bestehende Auflagen, Unfallverhütungs-, Umweltschutz- und Brandschutzvorschriften zu unterrichten. Die erforderlichen Maßnahmen sind jeweils mit den genannten Fachkräften abzustimmen.
- 8.3 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass alle von ihm eingesetzten Arbeitskräfte die einschlägigen Bestimmungen des Umwelt-, Gesundheits- und Brandschutzes sowie die jeweiligen Sicherheitsbestimmungen einhalten.
- 8.4 Brandschutztechnische Forderungen der Werk-/Betriebsfeuerwehr oder des Brandschutzbeauftragten sind jederzeit zu erfüllen. Sind mit Feuergefahr verbundene Arbeiten an brand- und/oder explosionsgefährdeten Maschinen wie Ölbehälter, Kabelanlagen usw. oder in ihrer Nähe nicht zu vermeiden, so dürfen sie nur mit Genehmigung der zuständigen Stelle durchgeführt werden. Soweit nichts Anderes vereinbart wird, ist vom Auftragnehmer eine geschulte Brandwache zu stellen. Nach Beendigung der Arbeiten sind Nachkontrollen durchzuführen. Dies gilt auch für Demontage- und Verschrottungsarbeiten.
- 8.5 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber und die von diesem mit der Durchführung oder Überwachung der Unfallverhütung, des Umweltschutzes, des Werkschutzes, des Brandschutzes, der Gefahrgutbestimmungen und der Bauleitung betrauten Personen von allen Ansprüchen frei, die gegen den Auftraggeber oder die vorgenannten Personen wegen Schäden gerichtet werden, die aus einer Verletzung der von dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistung zu beachtenden Vorschriften entstehen. Dies gilt auch für Ansprüche wegen bei Ausführung von Arbeiten an Einrichtungen Dritter (z.B. Ver- und Entsorgungsleitungen) entstehender Schäden; über derartige Einrichtungen Dritter hat sich der Auftragnehmer vor Arbeitsbeginn bei allen zuständigen Stellen genau zu unterrichten. Tritt ein Schaden ein, sind der Auftraggeber und sonst zuständige Stellen zu verständigen.

BRP Einkaufsbedingungen für Maschinen und maschinelle Anlagen (Stand: April 2022)

9. Leistungsnachweis und Abnahme

9.1 Soweit eine gemeinsame Abnahme vereinbart ist, findet sie an der vom Auftraggeber angegebenen Stelle statt. Der Auftragnehmer muss die Festlegung des Abnahmetermins schriftlich verlangen. Die Abnahme soll unverzüglich und bei Maschinen, die einen vorherigen Probetrieb erfordern, in einem vom Auftragnehmer gewünschten Zeitraum von frühestens 4 Wochen und spätestens 3 Monaten nach Beginn des Probetriebes stattfinden. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten kann die Maschine auch während des Probetriebes für die Produktion genutzt werden.

Die bei der Abnahme entstehenden sachlichen Kosten trägt der Auftragnehmer. Auftragnehmer und Auftraggeber tragen die ihnen entstehenden personellen Abnahmekosten jeweils selbst.

9.2 Zeigt sich beim Abnahmeversuch, dass die Maschine nicht vertragsgemäß hergestellt ist, muss der Auftragnehmer unverzüglich den vertragsgemäßen Zustand herstellen und spätestens innerhalb von 3 Monaten um eine Wiederholung der Abnahme nachsuchen. Alle bei der Wiederholung des Abnahmeversuchs entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

9.3 Werden Mängel festgestellt, welche die Leistung und Funktion der Maschine sowie die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer nicht beeinflussen, kann die Abnahme unter dem Vorbehalt der unverzüglichen Beseitigung dieser Mängel erfolgen. In diesem Fall wird von der Restzahlung ein angemessener Betrag bis zur Beseitigung einbehalten.

9.4 Die erfolgreiche Abnahme wird dem Auftragnehmer mit dem Abnahmeprotokoll des Auftraggebers bestätigt.

10. Mängelanzeige

Mängel der Leistung hat der Auftraggeber, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

11. Mängelhaftung und Haftung

11.1 Die Maschine muss die vereinbarte Qualität, Funktion und Leistung aufweisen sowie den Arbeits- und Gesundheitsschutz, den Umweltschutz und den Brandschutz betreffenden einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Normen und Auftraggeber-Vorschriften entsprechen. Soweit sich daraus oder aus dem Vertrag im Übrigen keine abweichenden Anforderungen ergeben, sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

11.2 Die Verjährungsfrist für Mängel (nachfolgend „Verjährungsfrist“) beträgt 24 Monate und beginnt mit dem Datum der erfolgreichen Abnahme, das in der schriftlichen Abnahmeerklärung des Auftraggebers genannt wird. Für den Fall, dass sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers verzögert, ist der Auftraggeber bereit,

BRP Einkaufsbedingungen für Maschinen und maschinelle Anlagen (Stand: April 2022)

- auf Wunsch des Auftragnehmers einen angemessenen längeren Abnahmezeitraum zu vereinbaren. Die Verjährungsfrist für Mängel hinsichtlich Ersatzteile beträgt 24 Monate nach deren erfolgreichem Einbau und endet spätestens 36 Monate nach Leistung an den Auftraggeber.
- 11.3 Mängel hat der Auftragnehmer kostenlos zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, oder ist dem Auftraggeber die Annahme nachgebesserter Leistungen nicht zumutbar, so hat der Auftragnehmer die mangelhaften Leistungen kostenlos zu ersetzen.
- 11.4 In dringenden Fällen oder wenn der Auftragnehmer mit der Mangelbeseitigung in Verzug gerät, kann der Auftraggeber die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer vor Durchführung der Maßnahmen benachrichtigen. Ist dies nicht möglich, können die zur Schadensabwehr erforderlichen Maßnahmen ohne vorherige Benachrichtigung durchgeführt werden; in diesen Fällen wird der Auftraggeber die Benachrichtigung unverzüglich nachholen. Die Verpflichtungen des Auftragnehmers aus der Mängelhaftung bleiben unberührt; hiervon ausgenommen sind Mängel, die auf von dem Auftraggeber oder einem Dritten durchgeführte Maßnahmen zurückzuführen sind.
- 11.5 Für im Rahmen einer Mangelbeseitigung erfolgte Leistungen beginnt eine neue Verjährungsfrist im Sinne der Ziffer 11.2 mit der schriftlichen Abnahme dieser Leistungen. Falls der Auftraggeber die schriftliche Abnahmeerklärung nicht innerhalb von 15 Arbeitstagen nach schriftlicher Meldung des Auftragnehmers über den tatsächlich auch erfolgten ordnungsgemäßen Abschluss der Mangelbeseitigung abgibt, beginnt die neue Verjährungsfrist mit Ablauf der vorgenannten Frist von 15 Arbeitstagen.
- 11.6 Für alle Teile der Maschine, die wegen einer Betriebsunterbrechung, die dadurch eintritt, dass Mangelbeseitigungsmaßnahmen erforderlich werden, nicht wie vertraglich vorgesehen verwendet werden können, verlängert sich die Verjährungsfrist um die Dauer dieser Unterbrechung.
- 11.7 Ist eine Nacherfüllung nicht möglich oder dem Auftraggeber nicht zumutbar, bleiben sonstige Rechte des Auftraggebers unberührt.
- 11.8 Hinsichtlich darüber hinaus gehender Rechte und der Haftung gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 12. Schutzrechte**
- 12.1 Der Auftragnehmer haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Maschine aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben. Er stellt den Auftraggeber und Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.
- 12.2 Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer nach vom Auftraggeber übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Auftraggebers hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

BRP Einkaufsbedingungen für Maschinen und maschinelle Anlagen (Stand: April 2022)

- 12.3 Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlichen entgegenzuwirken.
- 12.4 Der Auftragnehmer wird auf Anfrage des Auftraggebers die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an der Maschine mitteilen.

13. Höhere Gewalt

- 13.1 Keine der Vertragsparteien haftet in irgendeiner Weise für Verzögerungen bei der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, soweit die Verzögerung oder Nichterfüllung aufgrund von unvorhersehbaren oder unvermeidbaren Ursachen zurückzuführen sind, die außerhalb der Kontrolle der Vertragsparteien liegen, z.B. Naturkatastrophen (Feuer, Überschwemmung, Stürme, Erdbeben, Unwetter), Handlungen von Regierungen oder Behörden (Verbote, Embargos, Gesetze, zwingende Beschränkungen, unabhängig davon, ob sie gültig oder ungültig sind), Ausbruch von Feindseligkeiten (Aufruhr, Revolution, erklärter oder nicht erklärter Krieg, terroristische Handlungen, militärische oder widerrechtliche Machtergreifung, Bürgerkrieg) oder Ursachen ähnlicher Art (im Folgenden „höhere Gewalt“). Die betroffene Vertragspartei hat die andere Vertragspartei unverzüglich (aber keinesfalls später als zehn (10) Kalendertage) über das Eintreten der höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer der Verspätung zu informieren und beide Vertragsparteien sollen alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen der höheren Gewalt auf die Vertragserfüllung zu minimieren. Im Allgemeinen entbinden Verzögerungen bei der Erfüllung oder Nichterfüllung, die auf Änderungen der Kosten oder der Verfügbarkeit von Materialien, Komponenten oder Dienstleistungen aufgrund von Entscheidungen oder Handlungen des Verkäufers, Marktbedingungen, Vertragsstreitigkeiten, Versagen der internen Systeme des Verkäufers, das zu verspäteten Lieferungen oder anderen Nichteinhaltungen des Vertrages führt, Arbeitsunruhen auf dem Gelände des Verkäufers, Verzug der Subunternehmer des Verkäufers sowie ähnliche unerwartete Ereignisse, die zu wirtschaftlicher Undurchführbarkeit, finanziellen Schwierigkeiten oder ähnlichen Leistungsschwierigkeiten führen, den Verkäufer nicht von der Erfüllung im Sinne von höherer Gewalt. Diejenige Vertragspartei, die sich auf den Eintritt der höheren Gewalt beruft, hat der anderen Vertragspartei die vollständigen Einzelheiten mitzuteilen, einschließlich (i) das Datum des ersten Auftretens, (ii) die Ursache oder den Umstand, der zu dem Ereignis höherer Gewalt geführt hat, (iii) die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt auf die Leistung des Verkäufers, (iv) die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Verzögerung zu minimieren und (v) die Beweise, die das Auftreten eines solchen Ereignisses höherer Gewalt hinreichend belegen. Bestehen darüber hinaus ernsthafte Gründe für Zweifel an das Bestehen des Anspruchs wegen höherer Gewalt, so ist die nicht betroffene Vertragspartei berechtigt, von der anderen Vertragspartei eine Erklärung einer von den Vertragsparteien vereinbarten Person oder Institution oder einer vergleichbaren Behörde zu verlangen, die die Richtigkeit der in der Mitteilung enthaltenen Angaben bestätigt, um die Angaben in der Mitteilung zu untermauern. Eine solche Verzögerung oder eine solche Nichterfüllung stellt keine Pflichtverletzung dar und die Erfüllungsfrist wird um einen angemessenen Zeitraum für

BRP Einkaufsbedingungen für Maschinen und maschinelle Anlagen (Stand: April 2022)

die Zeit verlängert, in der die Erfüllung verhindert wird. Während des Zeitraums einer solchen Verzögerung oder Nichterfüllung seitens des Verkäufers kann BOGE nach eigenem Ermessen Waren aus anderen Quellen kaufen und seine Zeitpläne für den Verkäufer um diese Mengen reduzieren, ohne dass BOGE dem Verkäufer gegenüber eine Haftung übernimmt oder den Verkäufer dazu veranlassen, die Waren aus anderen Quellen in den von BOGE gewünschten Mengen und zu den von BOGE gewünschten Zeiten und zu dem für diese Waren im Einzelvertrag festgelegten Preis zu liefern. Darüber hinaus ergreift der Verkäufer auf eigene Kosten die erforderlichen Maßnahmen, um die Lieferung von Waren an BOGE für einen Zeitraum von mindestens neunzig (90) Tagen während einer zu erwartenden Arbeitsunterbrechung oder infolge des Auslaufens der Arbeitsverträge von BOGE sicherzustellen. Auf Verlangen von BOGE muss der Verkäufer innerhalb von zehn (10) Tagen eine angemessene Zusicherung geben, dass eine Verzögerung dreißig (30) Tage nicht überschreitet. Dauert die Verzögerung länger als dreißig (30) Tage oder bietet der Verkäufer keine angemessene Zusicherung, dass die Verzögerung innerhalb von dreißig (30) Tagen beendet wird, kann BOGE den Einzelvertrag ganz oder teilweise kündigen, ohne dass BOGE dem Verkäufer gegenüber eine Haftung übernimmt. Ungeachtet des zuvor Gesagten stellen Verluste, Ausfälle oder Verzögerungen, die sich aus der COVID-19-Pandemie und den damit verbundenen behördlichen Beschränkungen ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, kein Ereignis höherer Gewalt dar.

14. Software

- 14.1 Soweit zu den Leistungen des Auftragnehmers die Lieferung von Standardsoftware oder die Erstellung und Lieferung von individueller Software gehört, erhält der Auftraggeber hieran die nachfolgend näher beschriebenen Nutzungsrechte:
- 14.2 Der Auftraggeber erhält an Standardsoftware das unwiderrufliche, nicht ausschließliche, übertragbare, zeitlich und räumlich unbeschränkte, jede bekannte Nutzungsart einschließlich des Rechts zur Umarbeitung, Vervielfältigung, Änderung, Erweiterung und Einräumung einfacher Nutzungsrechte an Dritte umfassende Nutzungsrecht.
- 14.3 An den für den Auftraggeber individuell entwickelten Programmen oder Teilen von Programmen und an allen sonstigen Leistungsergebnissen erwirbt der Auftraggeber unwiderruflich ein ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, jede bekannte Nutzungsart einschließlich des Rechts zur Umarbeitung, Vervielfältigung, Änderung, Erweiterung und Einräumung einfacher Nutzungsrechte an Dritte umfassendes Nutzungsrecht, soweit sich nicht aus den nachstehenden Absätzen eine Einschränkung ergibt.
- 14.4 Stehen dem Erwerb eines Nutzungsrechts gemäß dem vorstehenden Absatz Rechte Dritter an in die Leistungen eingegangenen Fremdprogrammen oder sonstigen fremden Leistungsergebnissen entgegen, ist der Umfang des Nutzungsrechts des Auftraggebers im Vertrag entsprechend zu vereinbaren.
- 14.5 Der Auftragnehmer bleibt befugt, von ihm bei der Erarbeitung der Leistungsergebnisse verwandte Standardprogramme, Programmbausteine, Werkzeuge und von ihm eingebrachtes Know-how weiterhin, auch für Aufträge Dritter, zu nutzen. Eine

BRP Einkaufsbedingungen für Maschinen und maschinelle Anlagen (Stand: April 2022)

Vervielfältigung, Bearbeitung oder sonstige Nutzung der für den Auftraggeber erarbeiteten Leistungsergebnisse und Lösungen, ganz oder in Teilen, ist dem Auftragnehmer nicht gestattet

- 14.6 Zur Veröffentlichung für den Auftraggeber erstellter Leistungsergebnisse jeder Art - auch in Teilen - ist der Auftragnehmer nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt.

15. Datenschutz

Der Auftragnehmer darf für die Durchführung der Vertragsleistung nur Personen einsetzen, die er auf die Einhaltung des Datengeheimnisses nach der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) verpflichtet hat. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass alle von ihm mit der Bearbeitung oder Durchführung des Vertrages betrauten Personen die Bestimmungen der DSGVO beachten. Der Auftragnehmer hat die nach dem BDSG erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen zu gewährleisten und wird dem Auftraggeber auf dessen Anforderung, die zur Auftragskontrolle nach der DSGVO erforderlichen Auskünfte und Nachweise zur Verfügung stellen.

16. Exportkontrolle

Der Lieferant wird den Besteller unverzüglich informieren und ihm alle dahingehend notwendigen Auskünfte erteilen, wenn der Liefergegenstand ganz oder zum Teil genehmigungspflichtig ist, bzw. der (Re-) Exportkontrolle unterliegt.

17. Geheimhaltung

- 17.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 17.2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht, nur für Zwecke des jeweiligen Vertrages zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber und nicht für anderweitige Zwecke des Auftragnehmers verwendet werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- 17.3. Unterauftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten.
- 17.4. Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

BRP Einkaufsbedingungen für Maschinen und maschinelle Anlagen (Stand: April 2022)

18. Verwendung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben des Auftraggebers

Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden oder an deren Kosten sich der Auftraggeber maßgeblich beteiligt, dürfen nur für die Erfüllung des jeweiligen Vertrages mit dem Auftraggeber und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers für eigene Zwecke des Auftragnehmers und für Lieferungen an Dritte verwendet werden.

19. Allgemeines

Falls keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind, sind neue Angebote in zweifacher Ausführung an den Auftraggeber zu senden und so zu kennzeichnen, dass sie vom Auftraggeber ohne besonderen Aufwand der entsprechenden Anfrage zugeordnet werden können, vorzugsweise durch die Auftraggeber-Projektnummer.

20. Erfüllungsort, Teilunwirksamkeit, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort für Lieferungen ist die Verwendungsstelle, für Zahlungen der Sitz des Auftraggebers. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen bleiben die übrigen unberührt. Gerichtsstand ist der Sitz der konkrete Auftrag gebenden Gesellschaft. Ergänzend zu den Vertragsbedingungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.